

Versicherungsmaklervertrag

zwischen

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

dem Versicherungsmakler Steffen Benecke, Neue Gröningerstraße 10, 20457 Hamburg,

- nachfolgend Makler genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Makler ist als unabhängiger Versicherungsmakler tätig und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat. Der Makler ist als Versicherungsmakler bei der Handelskammer Hamburg zugelassen und mit der Vermittlernummer D-FN1W-BGKZE-52 bei dem Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., 11052 Berlin registriert. Dies kann wie folgt überprüft werden. Telefon 0180-500-585-0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz) oder www.vermittlerregister.info. Der Makler besitzt keine direkte oder indirekte Beteiligung über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens besitzt eine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten bzw. am Kapital des Maklers.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Beauftragung des Maklers durch den Auftraggeber zur Vermittlung von Versicherungsverträgen des Privatversicherungsrechts, zu deren Vorbereitung sowie nach Abschluss der Verträge zu deren Betreuung und Verwaltung sowie zur Mitwirkung bei der Schadensregulierung. Nach einer Übertragung bestehender Versicherungsverträge in den Bestand des Maklers, erstreckt sich die Betreuung, Verwaltung sowie die Mitwirkung bei der Schadensregulierung auch auf diese Verträge.
3. Der Makler vermittelt dem Auftraggeber Versicherungen mit Ausnahme der folgenden Versicherungssparten bzw. der folgenden Versicherungsverträge:

ODER: (umgekehrt: nur bestimmte Versicherungssparten.)

ODER: Der Makler ist vom Auftraggeber ausschließlich zur Vermittlung folgender Versicherung beauftragt:

§ 2 Leistungsumfang des Maklers

Der Makler übernimmt im Rahmen dieses Vertrages folgende Aufgaben:

1. Prüfung des Versicherungsbedarfs des Auftraggebers unter Berücksichtigung seiner Bedürfnisse;
2. Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erachteten Versicherungsverträge an den Versicherer;
3. Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der durch den Makler abgeschlossenen oder in seinen Bestand übernommenen Versicherungsverträge und gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse;

4. Unterstützung des Auftraggebers im Schadenfall, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt wurden oder in seinen Bestand übernommen wurden.
5. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die Versicherer, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren (courtagefreie Tarife, in die keine Provision eingerechnet ist). Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.
6. Bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bestehende Versicherungsverträge (aber noch nicht in den Bestand des Maklers übertragene Versicherungen) werden nur in diesen Vertrag einbezogen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

§ 3 Informationspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Makler über sämtliche bestehenden Versicherungsverhältnisse, auch soweit sie sich noch in der Anbahnung befinden, zu unterrichten.
2. Vertrags- und risikorelevante Änderungen, d.h. Änderungen, bei denen der Auftraggeber von seinem Horizont aus annehmen muss, dass sie Auswirkungen auf sein Versicherungsverhältnis/se haben bzw. haben könnten, hat der Auftraggeber dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Dabei werden sich aus dem Versicherungsvertrag mit dem Versicherer ergebende Anzeigepflichten des Auftraggebers gegenüber dem jeweiligen Versicherer sowie sonstige Anzeigepflichten erst dann erfüllt, wenn sie beim Versicherer eingehen.
3. Der Auftraggeber ist gehalten, die Korrespondenz mit dem Versicherer über den Makler zu führen oder sie ihm nach Erhalt unverzüglich als Kopie zu überlassen.

§ 4 Vollmacht

Der Makler ist befugt, den Auftraggeber gegenüber dem Versicherer zu vertreten. Seine Vertretungsbefugnisse ergeben sich aus der dem Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag.

§ 5 Datenschutz

1. Der Makler wird Kunden- und Vertragsdaten speichern (auch elektronisch) und verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der Geschäftsverbindung notwendig ist.
2. Die Rechte zur Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe des Kunden. Sie ist ebenfalls Anlage zu diesem Vertrag.

§ 6 Vertragsdauer

1. Dieser Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes gekündigt werden, von Seiten des Maklers jedoch nicht zur Unzeit, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Beauftragt der Auftraggeber einen anderen Makler, kommt dies der Kündigung gleich.

§ 7 Vergütung

Die Versicherungsunternehmen tragen gewohnheitsrechtlich die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsmaklers in Form der Courtage, die als Bestandteil in die Versicherungsprämie eingerechnet ist. Durch die Beauftragung des Maklers entstehen daher dem Auftraggeber keine weiteren Kosten. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Makler und Auftraggeber vereinbart werden.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 2 Mio. je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

§ 9 Verjährung

Schadensersatzansprüche gegen den Makler wegen einfacher Pflichtverletzung (die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen) verjähren nach drei Jahren, ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Auftraggeber Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von ihrer Entstehung verjähren Schadensersatzansprüche gegen den Makler fünf Jahre nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann wiederum nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Der Auftraggeber kann sich bei Streitigkeiten mit dem Makler an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin;
Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin.

.....
Datum, Ort

.....
Versicherungsmakler Steffen Benecke

.....
Auftraggeber

Die Erstinformation über die Person von Steffen Benecke habe ich erhalten.

.....
Datum, Auftraggeber

Anlagen zum Maklervertrag vom ..

zwischen dem Makler Steffen Benecke, Neue Gröningerstraße 10, 20457 Hamburg,
(nachfolgend als Makler bezeichnet)

und ..
(nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet)

Maklervollmacht

Der Auftraggeber bevollmächtigt hiermit den Makler zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes. Diese Vollmacht umfasst insbesondere

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen, der Einholung erforderlicher Auskünfte und Einsehung entsprechender Akten und die Anforderung von Unterlagen im Original oder in Kopie auf eigene Kosten;
2. die Entgegennahme von Produktinformationen und Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsnehmer gem. § 7 VVG mitzuteilen sind;
3. die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge;
4. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Makler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen, die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung;
5. die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler;
6. die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde oder an den Ombudsmann im Namen des Versicherungsnehmers.

Die gesamte Korrespondenz des Versicherers ist mit dem Versicherungsnehmer im Original und mit dem Makler in Kopie zu führen. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit. Diese Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

.....
Datum, Ort

.....
Auftraggeber

Einwilligung des Auftraggebers zur Datenweitergabe

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Makler weitergeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche seiner Personen- und Sachdaten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses im Falle der Bestandsübertragung vom Makler an seinen Rechtsnachfolger gemäß den Bestimmungen des BDSG übermittelt werden dürfen, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen die Datenübermittlung legitimieren.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Auftraggeber die Kenntnis hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereit gehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

.....
Datum, Ort

.....
Auftraggeber

Zusätzliche Informationen (Erstinformation) über Steffen Benecke:

Kontakt: Neue Gröningerstraße 10 .D-20457 Hamburg, Tel.: (040) 32 39 60, Fax: (040) 38017857811, Email: office@steffen-benecke.de, Web. : www.steffen-benecke.de

Steffen Benecke ist unabhängiger Versicherungsmakler und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat. Herr Benecke ist Einzelkaufmann ohne Handelsregistereintrag.

Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info)

Register-Nr.: D-FN1W-BGKZE-52

Das Vermittlerregister wird geführt bei:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin,
Telefon 0180 500 585 0 (14 Cent/ Minute aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/ Minute aus Mobilfunknetzen).

Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO (Versicherungsvermittler) durch die Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, www.hk24.de .

Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO, erteilt durch das Bezirksamt Bergedorf, Wirtschafts- und Ordnungsamt, Brookdeich 26, 21029 Hamburg.

Für meine Vermittlungstätigkeit besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (in Höhe von 2 Mio.) gemäß § 34d der Gewerbeordnung.

Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.

Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler.

Die Schlichtungsstellen, die bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern oder Beratern und Versicherungsnehmern angerufen werden können, lauten:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstraße 13, 10117 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de